

# BUND-Landesverband Baden-Württemberg

## MUSTERSATZUNG

### **für rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg e. V.**

*Stand 01.02.2022*

***Hinweis: Mustersatzungen müssen aufgrund der Querbezüge immer zusammen mit der aktuellen Satzung des Landesverbands versendet werden!***

#### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der BUND-Ortsverband Daisbach ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen: BUND-Ortsverband Daisbach
- 3) Er hat seinen Sitz in Daisbach
- 4) Der BUND-Ortsverband Daisbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Waibstadt
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, MITTELVERWENDUNG, ZWECK

- 1) Der BUND-Ortsverband Daisbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BUND-Ortsverbands Daisbach erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des BUND-Ortsverbandes Daisbach.

***(hier ggf. Einfügung Satz 1 zur EA-Pauschale, s. u.)***

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BUND-Ortsverbandes Daisbach fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 2) Zweck des BUND-Ortsverbandes Daisbach ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt-, Klima-, Natur- und Verbraucherschutzes. Der Umwelt- und Naturschutz versteht sich hierbei im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung.
- 3) Die vorgenannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Förderung eines ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
  2. die Förderung der Umsetzung der von den UN formulierten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung unter besonderer Hervorhebung des Umwelt- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Umweltbildung, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit;
  3. die Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, unter anderem durch Vorträge, Exkursionen, Seminare und Tagungen sowie Aktionen mit Kindern und Jugendlichen,
  4. die Förderung des Naturschutzes, insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tierenschutz sowie Landschaftspflege und die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
  5. wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Kartierungen oder Broschüren;
  6. die Beratungen von Verbraucher\*innen zu nachhaltigen Produkten und nachhaltiger Produktion, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen und Pressearbeit;
  7. die Förderung des Schutzes der Bevölkerung vor radioaktiver Strahlung, zum Beispiel durch Aufklärung über die Gefährdung radioaktiver Strahlung und den Einsatz für eine sichere Abwicklung des Atomzeitalters;
  8. die Mitwirkung bei Planungen, insbesondere wenn sie die Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berühren, zum Beispiel durch Gespräche, die Abgabe

entsprechender Stellungnahmen und die Teilnahme an zugehörigen Erörterungsterminen;

9. die Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Bereich des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Gespräche mit Behördenvertreter\*innen und Politiker\*innen sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
  10. die Information der Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- 4) Der BUND-Orts-/Kreis-/Regionalverband steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechts-Charta der Europäischen Union. Er ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Der Der BUND-Orts-/Kreis-Regionalverband unterstützt die seinem Gebiet (§ 1 Nr. 4) befindlichen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 3 a, 3 b und 3 c (2) der Landesverfassung von Baden-Württemberg.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des BUND-Ortsverbands Daisbach ergeben sich aus § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

### § 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer\*innen

## § 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Diese ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per eMail oder Einladung in der Mitgliederzeitschrift einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Beachtung der unter 2) genannten Frist spätestens drei Wochen nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrags einberufen werden. Dieser muss von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein, den Beratungsgegenstand, einen Beschlussvorschlag mit Begründung sowie eine Begründung für die Dringlichkeit enthalten.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine\*r der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Vorstandsmitglieder des Landes- sowie zuständigen Regional- und Kreisverbandes und/oder deren Beauftragte haben bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.
- 8)
  1. Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
  2. Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen

Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Einwahldaten für die Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail mitzuteilen.

## § 6 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen unter anderem:

- 1) Wahl des Vorstands und von mindestens zwei Kassenprüfer\*innen sowie Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund.
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen
- 4) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- 5) ggf. Wahl von Delegierten für die nächsthöhere Ebene
- 6) sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
- 7) Abstimmungen über Anträge im Sinne von § 5 Nr. 3
- 8) Satzungsänderungen
- 9) ***hier ggf. Satz 2 zur EA-Pauschale einfügen, s. u.***

## § 7 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - b. dem/der Schatzmeister/in
  - c. bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

Alternativ kann der Vorstand auch aus einem gleichberechtigten Team von mindestens drei Vorsitzenden bestehen; hiervon ist eine Person für die Finanzen zuständig.

Zusätzlich können Beisitzer\*innen gewählt werden.

- 2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
- 3) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein\*e Kassenprüfer\*in vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.
- 5)
  1. Der Vorstand tagt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen unter 2., im Präsenzverfahren. Im Präsenzverfahren finden sich die Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
  2. Der Vorstand kann Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort abhalten und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einladung zu den Vorstandssitzungen bekanntzumachen. Einwahldaten für die Vorstandssitzungen im virtuellen Verfahren (z. B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Vorstandssitzung per E-Mail mitzuteilen.

## § 8 AUFGABEN DES VORSTANDS

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter\*innen.
- 2) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 3) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

## § 9 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDESVERBAND

- 1) Der BUND-Ortsverband Daisbach kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.

- 2) Die Regelungen der Satzung des Landesverbands sind zu beachten, insbesondere §§ 9, 11 und 12 jener Satzung.

## § 10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Jede Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dies gilt nicht für die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen.
- 2) Der BUND-Orts-/Kreis-/Regionalverband arbeitet mit allen anderen Verbandsgliederungen solidarisch zusammen.
- 3) Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen des BUND-Ortsverband Daisbach können nicht Mitglied des Vorstands oder Revisor\*innen werden.
- 4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß an das Hauptmitglied erfolgt ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
- 5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten bzw. Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, einer der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 7) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands und der Revisor\*innen beträgt drei Jahre. Bei Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zulässig.
- 8) Über die in den Organen gefassten Abstimmungen und über die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
- 9) Ein Vorstands-, Delegierten- oder Revisor\*innenamt können nur Mitglieder des BUND-Landesverbandes ausüben. Diese Regelung gilt auch für alle Untergliederungen.

## § 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des BUND-Ortsverbands Daisbach kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

## § 12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 25.06.2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

### **Wichtige Hinweise:**

Diese Mustersatzung entspricht überwiegend wortgleich der Satzung des BUND-Landesverbands, welche mit Registergericht und Finanzamt abgestimmt wurde. Die Mustersatzung wurde mit der Oberfinanzdirektion abgestimmt und liegt allen Finanzämtern in Baden-Württemberg vor.

An verschiedenen Stellen eingefügt werden muss der Name des Orts-/Kreis-/Regionalverbands. Ortsverbände, die mehrere Gemeinden (aber keinen ganzen Stadt-/Landkreis) umfassen, können auch als Bezirksverband bezeichnet werden.

In § 1 müssen Sitz und räumlicher Umgriff eingefügt werden.

Geändert werden können im Wesentlichen

- Einladungsfristen
- Regelungen zur Beschlussfähigkeit
- Zustimmungsquoren
- Aufgaben von Mitgliederversammlung und Vorstand
- die Zusammensetzung des Vorstands – hier ist es möglich, sich in der Satzung für ein Modell zu entscheiden oder die Regelung bewusst offen zu lassen
- Regelungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Regelungen zu virtuellen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen



Kreis- und Regionalverbände können gemäß § 9 (6) der Satzung des Landesverbands das Delegiertenprinzip einführen, sofern gewährleistet ist, dass dennoch alle Mitglieder ihr Wahlrecht im Kreis- bzw. Ortsverband zum Regional- bzw. Kreisverband ausüben können. Sollte dies beabsichtigt sein, ist eine frühzeitige Rücksprache mit dem Hauptgeschäftsführer erforderlich.

Zweck und Zweckverwirklichungen (§ 2 (2) und (3)) dürfen *nicht* verändert werden, allenfalls dürfen die in § 2 (3) aufgeführten Beispiele geändert werden.

Es ist möglich, die **Ehrenamtszuschale** in erweiterter Form anzuwenden. Hierzu eine Erläuterung:

- der **Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen** ist *ohne* Satzungsregelung zulässig; es ist kein Einzelnachweis der Auslagen erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Nicht abgedeckt werden kann hier Arbeits- oder Zeitaufwand.
- **Zahlungen für Tätigkeiten für den Verein an Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören**, bedürfen *keiner* besonderen Regelung in der Satzung. Dies gilt jedoch nicht, falls in die Satzung eine Regelung aufgenommen wird, nach der Vereinstätigkeiten unentgeltlich sind.
- Soll eine **pauschale Vergütung für Arbeits- oder Zeitaufwand für Vorstandsämter** erfolgen, ist eine Satzungsregelung zwingend erforderlich.
  - § 2 (1): „Für die Ausübung von Vereinsämtern kann eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) geleistet werden.“
  - § 6 (9): „Regelungen zu Empfängerkreis und Höhe von Vergütungen im Sinne von § 2 (1) der Satzung“
- Folgender allgemeiner gemeinnützigkeitsrechtlicher Grundsatz ist zu beachten: Zahlungen für die einzelnen Tätigkeiten müssen **im Voraus vereinbart und angemessen** sein.
- Es ist möglich, auf Erstattungen der Ehrenamtszuschale gegen **Ausstellung einer steuerabzugsfähigen Zuwendungsbestätigung** zu verzichten. Falls dies erwogen gibt die Hauptgeschäftsstelle (Hauptgeschäftsführer oder Finanzreferent) hierzu gern Hinweise.

Es wird empfohlen, die jeweilige konkretisierte Satzung mit Hauptgeschäftsführer Ralf Stolz abzustimmen – am einfachsten Zusendung im Änderungsmodus an [ralf.stolz@bund.net](mailto:ralf.stolz@bund.net);

telefonische Erreichbarkeit: Tel. 07732/1507-13